

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1300/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

Bürgerbeteiligung vor dem Umbau des Fischmarktes/Schlösserstraße

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vor der Beschlussfassung des Stadtrates, die Bürger vor dem Umbau des Fischmarktes/Schlösserstraße, in geeigneter Form, u. a. durch Veröffentlichungen im Amtsblatt und Bürgerversammlungen, direkt zu beteiligen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1314/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

Änderung der Ausschussbesetzung der Fraktion DIE LINKE.

Genaue Fassung:

- Herr Matthias Plhak wechselt vom Bau- und Verkehrsausschuss in den Ausschuss Bildung und Sport;
- Herr Dr. Reinhard Duddek wechselt vom Ausschuss Bildung und Sport in den Bau- und Verkehrsausschuss.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2548/11 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10 für den Bereich Bindersleben "Sondergebiet Handel, Erfurt-Bindersleben" - Beschluss über die Abwägungsergebnisse und Feststellungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10 für den Bereich Bindersleben "Sondergebiet Handel, Erfurt Bindersleben" eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4 a) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10 für den Bereich Bindersleben "Sondergebiet Handel, Erfurt Bindersleben" in der Fassung vom 19.03.2012 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10 für den Bereich Bindersleben "Sondergebiet Handel, Erfurt Bindersleben" gemäß § 6 Abs.1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung und der beizufügenden zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0033/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 nachfolgende Beschlüsse fasst:

01

Der Jahresabschluss 2011 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens WIKOM AG erhalten hat und eine Bilanzsumme von 373.677.868,57 Euro und einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.371.237,46 Euro ausweist, wird festgestellt.

02

Der Verlustvortrag in Höhe von 613.772.127,09 Euro wird wie folgt verrechnet:

a) Mit der Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG in Höhe von 612.257.487,03 Euro.

b) Mit der Sonderrücklage gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG in Höhe des Differenzbetrages aus dem Verlustvortrag in Höhe von 1.514.640,06 Euro.

Die sich daraus ergebende Sonderrücklage gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG weist damit einen Wert in Höhe von 107.557.664,79 Euro aus, die in "Andere Gewinnrücklagen" einzustellen ist. Die "Anderen Gewinnrücklagen" betragen danach 110.251.939,00 Euro.

03

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.371.237,46 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

04

Der Geschäftsführer Herr Friedrich Hermann wird für das Geschäftsjahr 2011 entlastet.

05

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2011 entlastet.

06

Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2012 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Lageberichtes 2012 wird die Bavaria Treu AG, Semmelweisstraße 9, in 99096 Erfurt bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0092/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

Bebauungsplan ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse" - Billigung des 2. Entwurfs und 2. öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 6a) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse" (Anlage 2) in seiner Fassung vom 20.02.2012 und die Begründung (Anlage 3) in ihrer Fassung vom 20.02.2012/11.04.2012 werden gebilligt.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

03

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse" und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

04

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

05

Zeitpunkt, Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0309/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

Bildungsleitbild der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

Das Bildungsleitbild der Landeshauptstadt Erfurt wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0376/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

**Entscheidung zum Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens; "Schwerborner
Straße 24"**

Genaue Fassung:

01

Der Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 11.01.2012, für das Vorhaben „Schwerborner Straße 24“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund entgegenstehender Ziele der Raumordnung und Regionalplanung sowie Ziele der Stadtentwicklung am beantragten Standort abgelehnt. Das Bebauungsplanverfahren soll für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich nicht eingeleitet werden.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Antragsteller die Entscheidung des Stadtrates einschließlich Begründung mitzuteilen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0394/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

**Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Hyma Erfurt Hydraulik-Service und
Maschinenbau GmbH**

Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Hyma Erfurt Hydraulik-Service und Maschinenbau GmbH nachfolgende Beschlüsse unterstützt:

01

Der Jahresabschluss 2011 der Hyma Erfurt Hydraulik-Service und Maschinenbau GmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.758.747,68 Euro und einem Jahresergebnis in Höhe von 208.417,04 Euro wird festgestellt.

02

Der Jahresüberschuss in Höhe von 208.417,04 Euro wird wie folgt verwendet:

- 100.000,00 Euro brutto werden an die Gesellschafter ausgeschüttet,
- 108.417,04 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen.

03

Dem Geschäftsführer Herrn Volker Wolters wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt. Dem Geschäftsführer Herrn Marko Ernst wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0398/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH nachfolgende Beschlüsse fasst:

01

Der Jahresabschluss 2011 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens MSC Schwarzer Albus erhalten hat und eine Bilanzsumme von 282.360.238,49 Euro und einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.512.019,80 Euro ausweist, wird festgestellt.

02

Der Konzernabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 803.911 T Euro und einem Konzernjahresüberschuss in Höhe von 10.631 T Euro wird gebilligt.

03

Der Jahresüberschuss des Unternehmens in Höhe von 2.512.019,80 Euro wird wie folgt verwendet:

- 1.652.000,00 Euro werden an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt ausgeschüttet. Der auszuschüttende Betrag ist zum 11.07.2012 fällig.

- 500.000,00 Euro werden für die Sanierung des Nordbades sowie ein weiterer Betrag von

- 360.019,80 Euro für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in der Stadtwerke Erfurt Gruppe in die anderen Gewinnrücklagen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH eingestellt.

04

In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Nr. 058/2008 vom 19.03.2008 wird ein Betrag in Höhe von 500.000,00 Euro in die Kapitalrücklage der ThüWa ThüringenWasser GmbH für die Sanierung des Nordbades eingelegt.

05

Der Geschäftsführer Herr Peter Zaiß wird für das Geschäftsjahr 2011 entlastet.

06

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2011 entlastet.

07

Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2012 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) sowie für die Prüfung des Konzernabschlusses 2012 wird letztmalig die MSC Schwarzer Albus GmbH in Erfurt bestellt. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ist ein Prüferwechsel vorzunehmen. Hierzu sind zeitnah Angebote einzuholen und im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 zur Entscheidung vorzulegen.

Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0399/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Kaisersaal Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Kaisersaal Erfurt GmbH nachfolgende Beschlüsse unterstützt:

01

Der mit einer Bilanzsumme von 7.607.959,25 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 921.836,10 Euro ausgewiesene Jahresabschluss 2011 der Kaisersaal Erfurt GmbH, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Mittelrheinische Treuhand GmbH versehen ist, wird festgestellt.

02

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 921.836,10 Euro wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

03

Dem Geschäftsführer, Herrn Alexander Hilge, wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

04

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

05

Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2012 der Kaisersaal Erfurt GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG wird die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Schillerstraße 24, 99096 Erfurt, bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

06

Die für das Jahr 2012 im Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt bestätigten und dem Unternehmen zur Absicherung des Gesellschaftszwecks zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 732.400,00 Euro sind als Zuzahlung in das Eigenkapital der Gesellschaft zu betrachten und der Kapitalrücklage zuzuführen.

07

Die Forderung der Landeshauptstadt Erfurt (Verbindlichkeit der Kaisersaal Erfurt GmbH) aus der Kaufpreiszahlung für die Übertragung der Futterstraße 16 auf die Kaisersaal Erfurt GmbH in Höhe von 2.234.345,52 EUR (4.370.000,00 DM) per 31.12.2011 wird zur Stärkung des Eigenkapitals in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingelegt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0539/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

EF5035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung - Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5a) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) beschließt der Stadtrat Erfurt die 1. Änderung des Bebauungsplanes EF5035 „Weimarische Straße, Teilgebiet 3“ mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) in seiner Fassung vom 27.03.2012, als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan EF5035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3", 1. Änderung in seiner Fassung vom 27.03.2012 wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0549/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

Erfurt braucht eine Bahnhofsmision

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird gebeten, bei Bedarf, die Deutsche Bahn AG bei der Etablierung einer Bahnhofsmision moderierend zu unterstützen.

02

Die Bahnhofsmision der Deutschen Bahn AG ist ohne finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt zu realisieren.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0665/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

**"Das Jüdisch-mittelalterliche Erbe von Erfurt" - Antrag auf Eintragung in die deutsche
Tentativliste**

Genaue Fassung:

01

Der Antrag auf Eintragung in die deutsche Tentativliste mit Welterbestätten im Wartestand für die Beantragung des Titels "UNESCO-Welterbe" (gem. Anlage 1) wird bestätigt.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Antrag nach Beschlusspunkt 01 fristgemäß im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einzureichen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0670/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

**Verlängerung der Gültigkeit des Nahverkehrsplanes 2008 - 2012 der Landeshauptstadt
Erfurt bis zum 31.12.2013 und 2. Aktualisierung**

Genauere Fassung:

01

Die Gültigkeit des Nahverkehrsplanes 2008 - 2012 der Landeshauptstadt Erfurt (Beschluss 256/07) wird, einschließlich der 1. Aktualisierung 2010 (DS 0675/10), bis zum 31.12.2013 verlängert.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem zuständigen Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr die Verlängerung des Nahverkehrsplanes 2008 - 2012 mitzuteilen.

03

Der Nachtverkehr der Stadtbahn wird sonntags - donnerstags an den tatsächlichen Bedarf angepasst. Die Linien 1 - 6 und Buslinie 9 (bis 23.30 Uhr) verkehren an diesen Tagen zwischen 22.30 Uhr und 01.00 Uhr im 30-Minuten-Takt.

04

Die bisherige Quartierbuslinie 65 für den Stadtteil Herrenberg wird ab 02.09.12 als Testbetrieb auf den Stadtteil Wiesenhügel ausgeweitet. Gleichzeitig wird der nur sehr gering genutzte südliche Abschnitt der Buslinie 65 Melchendorf - Technologiepark Südost (Konrad-Zuse-Straße) - Urbicher Kreuz eingestellt.

05

Die Buslinie 132 nach Alperstedt wird in den Nahverkehrsplan aufgenommen und in das Linienbündel Nord eingeordnet.

Es ist eine Machbarkeitsstudie für eine Stadtbahntlastungsstrasse im Korridor der südwestlichen Innenstadt / Puschkinstraße durchzuführen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0731/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

Bebauungsplan BRV603 "Wohnbebauung Barbarossahof" - Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4a) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, BRV603 "Wohnbebauung Barbarossahof", bestehend aus der Planzeichnung (M 1:500) mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) in seiner Fassung vom 11.05.2012, als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan BRV603 "Wohnbebauung Barbarossahof" wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0808/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

**Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der
Landeshauptstadt Erfurt**

Genaue Fassung:

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage 1) wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0870/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

**Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Erfurt in der Deutschen Sektion des Rates der
Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)**

Genaue Fassung:

Die Landeshauptstadt Erfurt tritt der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und
Regionen Europas bei.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1055/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

Sportförderantrag für den Radklassiker "Rund um die Hainleite"

Genaue Fassung:

Die TeamSpirit GmbH erhält entsprechend dem eingereichten Sportförderantrag für den Radklassiker "Rund um die Hainleite" eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung i. H. v. 15.000,00 Euro.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1177/12 der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012

Erfurter Stadtrat spricht sich gegen Fracking aus

Genaue Fassung:

Der Stadtrat der Stadt Erfurt fordert den Oberbürgermeister dazu auf, sich bei der Landesregierung und untergeordneten Behörden dafür einzusetzen, dass sich das Land Thüringen generell gegen das Fracking-Verfahren ausspricht und auch zukünftige Anfragen von Unternehmen, welche mit Hilfe des Fracking-Verfahren oder einem ähnlichen Verfahren Erdgas oder sonstige Kohlenwasserstoffe erkunden bzw. fördern wollen, unabhängig von den Ergebnissen der Gutachten ablehnt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Drucksache 2548/11



Flächennutzungsplan - Änderung Nr.10

Bereich Bindersleben

“SO- Handel, Erfurt Bindersleben”

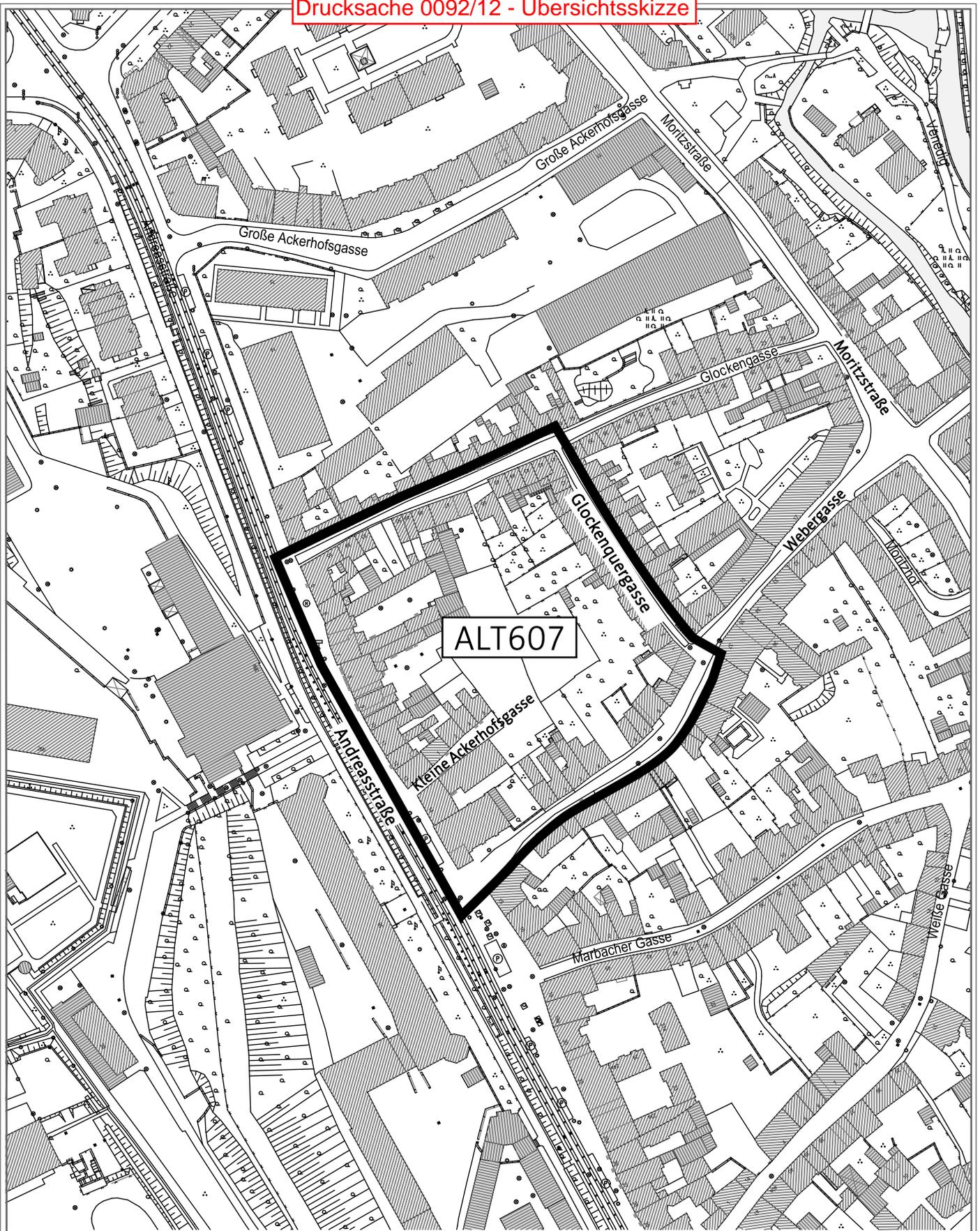


Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum:19.03.2012

Übersicht Geltungsbereich-nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Bebauungsplan ALT607

“Kleine Ackerhofsgasse“

Bildungsleitbild

der Landeshauptstadt Erfurt



Wissen was zu tun ist.







Präambel

Das Bildungsleitbild¹ stellt einen strategischen Rahmen für Erfurt als Bildungsstadt dar und beschreibt Visionen, Werte und langfristige Ziele im Bereich der Bildung. Es schafft Verbindlichkeit und Transparenz für alle Bürgerinnen und Bürger und dient allen bildungsrelevanten Akteuren in der Stadt zur Orientierung. Das Bildungsleitbild ist Ergebnis der Diskussion unterschiedlicher an Bildung und Stadtentwicklung Interessierter und wurde durch einen Beschluss des Stadtrates demokratisch legitimiert. Für die Umsetzung hat das kommunal koordinierte Bildungsmanagement die Federführung und wird durch ein Steuerungsgremium unterstützt.

Dem Bildungsleitbild liegt ein ganzheitlicher Bildungsbegriff zugrunde, in dessen Zentrum die Persönlichkeitsentwicklung steht. Dieser Bildungsbegriff versteht das gesamte Leben als einen sozial eingebetteten Entwicklungsprozess, in dem jeder Mensch seine geistigen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und lebenspraktischen Fähigkeiten sowie seine personalen und sozialen Kompetenzen herausbildet und erweitert. So verstanden berücksichtigt der Bildungsprozess nicht nur das formale, sondern ebenso das non-formale und informelle Lernen. Die Entfaltung und Vervollkommnung des Einzelnen ist Voraussetzung für gelingende Gemeinschaft und gesellschaftlichen Fortschritt. Da insbesondere die ersten Jahre der Kindheit erhebliche Entwicklungs- und Lernchancen bieten, in dem die Grundlagen für spätere Lernprozesse gelegt

werden, wird der frühkindlichen Bildung eine besondere Bedeutung beigemessen. Erfurt engagiert sich für eine Bildung, die Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nachhaltiges Denken und Handeln vermittelt. Bildung für nachhaltige Entwicklung versetzt in die Lage, selbstständig Entscheidungen für die Zukunft zu treffen und dabei verantwortungsvoll abzuschätzen, wie sich das eigene Handeln auf künftige Generationen oder das Leben in anderen Weltregionen auswirkt. Mit der Auszeichnung der Landeshauptstadt Erfurt als UN-Dekade-Stadt „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ wurde dieses hohe Engagement wiederholt gewürdigt.

Die Kommune übernimmt Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung ganzheitlicher Konzepte zum Lernen im Lebenslauf. Dabei werden alle Lernphasen der Bildungsbiografie eines Menschen berücksichtigt. Das kommunal koordinierte Bildungsmanagement bindet alle bildungsrelevanten Akteure der Stadt ein, fördert Netzwerke und bündelt Ressourcen. Die Vielfalt der Lernorte und Bildungs- und Beratungsangebote spiegelt sich im Erfurter Bildungskatalog wider. Auf der Basis des Bildungsleitbildes beschreibt der Bildungsplan die Vorgehensweise hin zu einer systematisch und abgestimmt wachsenden Bildungslandschaft in Erfurt. Grundlage für die bildungsplanerischen Aktivitäten ist das Bildungsmonitoring, das regelmäßig Berichte zur Bildung herausgibt. Die Resultate dieser Aktivitäten werden an den im Leitbild formulierten Zielen gemessen. Daraus ergeben sich Rückwirkungen auf Bildungsmonitoring und Bildungsplan einerseits und Impulse zur Weiterentwicklung des Leitbildes andererseits.

¹ Wenn im Folgendem die Bildungsstadt Erfurt im Präsens beschrieben wird, so erfolgt aus dem einfachen Grund, dass sich eine Utopie am eindringlichsten im Wortlaut ihrer vollständigen Umsetzung erschließt. Die Reihenfolge der einzelnen Punkte stellt keine Gewichtung dar.

1 Recht auf Bildung

Alle Menschen in Erfurt können ihr Recht auf Bildung wahrnehmen, unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer und/oder geographischer Herkunft oder vom bislang erworbenen Bildungsstand

Das Recht auf Bildung für alle Menschen ist im Art. 26 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen festgeschrieben. Bildung ist auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit gerichtet. Die besonderen Rechte der Kinder auf Bildung sind in der UN-Kinderrechtskonvention verankert.

Da Bildung sowohl die individuelle Entfaltung des Einzelnen als auch die Teilhabe am

gesellschaftlichen Leben ermöglicht, ist sie der Schlüssel für die Emanzipation des Individuums und die demokratische Fortentwicklung der Gesellschaft. Bildung ist somit eine wesentliche Grundlage zur gelingenden Lebensgestaltung und eine der Bedingungen, um gesellschaftliche Ungleichheiten, Ungerechtigkeiten und Widersprüche zu reduzieren.



2 Persönlichkeitsentwicklung

Bildung fördert die Entfaltung, Autonomie und Freiheit jedes Einzelnen

Neugier und Interesse, gesellschaftliches Engagement und Eigeninitiative, Ausdauer, Kommunikationsfähigkeit und Verantwortungsbühernahme sind Voraussetzungen zum lebensbegleitenden Lernen. Dieses Engagement ist in Erfurt von jedem/r und zu jedem Zeitpunkt erwünscht. Bildung ist ein lebensbegleitender Prozess, der von frühkindlicher Bildung bis zur Seniorenbildung reicht. Durch Bildung in den ersten Lebensjahren eines Kindes wird das Fundament für die weitere Persönlichkeitsentwicklung gelegt. Professionelle und bedarfs-

gerechte Angebote der Familienbildung stärken die Familien und das generationsübergreifende Lernen. Die Lust am Lernen als Voraussetzung zum lebensbegleitenden Lernen wird in Erfurt ermöglicht und gestärkt. Neben den fachlichen Kompetenzen sind die personalen und sozialen Kompetenzen von ebenso großer Bedeutung für die erfolgreiche Gestaltung unterschiedlicher Lebensphasen. Die bestmögliche Ausschöpfung der Bildungspotentiale in jeder Altersstufe ist in Erfurt gewährleistet.

3 Zugang zur Bildung

Bildung trägt dazu bei, Chancengleichheit zu fördern

Zur Sicherung von Chancengleichheit ist in Erfurt der uneingeschränkte Zugang aller zur Bildung gewährleistet - unabhängig von Faktoren wie Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder Lebensstil. Die vorhandene kulturelle und soziale Vielfalt der in Erfurt lebenden Menschen ist Auftrag und Bereicherung für die Bildungslandschaft zugleich. Die Bildungsangebote unterliegen hinsichtlich ihrer Attraktivität und der Barrierefreiheit einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess. Gewährleistet werden bedarfsgerechte und zielgruppenspezi-

fische Angebote und Maßnahmen. Die frühkindliche Erziehung und Bildung ist in Erfurt für alle Kinder sichergestellt. Bildungsbiografien werden in Erfurt durch Transparenz von Bildungsmöglichkeiten und Bildungsberatung unterstützt. Die Zugänge zu Bildungs- und Beratungsangeboten für Menschen in besonderen Lebenslagen werden in Erfurt durch neue Konzepte und Strategien kontinuierlich verbessert. Angebote, die inhaltlich und methodisch auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind, werden unterstützt.

4 Bildung und Stadtentwicklung

Bildung ist ein zentraler Faktor für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung

Bildung ist eine Querschnittsaufgabe: eine zielgerichtete, funktionierende und allseits befördernde Vernetzung von Bildung, Arbeit und Leben trägt entscheidend zur Entwicklung der Stadt Erfurt zu einem attraktiven und zukunftsfähigen Standort bei. Dies fördert auch die Identifikation der Erfurter Bürgerinnen und Bürger mit der eigenen Stadt. Die Kommune gewährleistet Rahmenbedingungen für eine praxisnahe Aus- und Weiterbildung, die der Stärkung des Profils von Erfurt als innovativen Bildungs- und Wirtschaftsstandort dient. Dabei

werden Synergieeffekte zwischen Bildung, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung genutzt. Dies fördert eine professionelle Berufs- und Studienorientierung, die individuellen Neigungen und gesellschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.

5 Bildungslandschaft

Die Vernetzung und Kooperation der bildungsrelevanten Akteure hilft Bildungsangebote abzustimmen und weiterzuentwickeln

Die Erfurter Bildungslandschaft zeichnet sich durch Vernetzung, Transparenz und Qualität aus. Die bildungsrelevanten Akteure der Stadt Erfurt übernehmen Verantwortung und wirken bei der Ausgestaltung der Erfurter Bildungslandschaft mit. Erfurt ist Universitätsstadt und Standort von zwei Fachhochschulen. Dies erfolgt unter dem Aspekt eines Sichtbarmachens von Bildungsperspektiven in Erfurt und eines zielgerichteten Ressourceneinsatzes. In ihrer Zusammenarbeit entwickeln sie gemeinsame

Ziele und kommunizieren diese institutionsübergreifend. Dafür werden Netzwerke erweitert und profiliert. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten ist von Wertschätzung geprägt. Das kommunal koordinierte Bildungsmanagement unterstützt den Aufbau funktionierender und akzeptierter Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen, die alle Akteure der Bildungslandschaft einschließen. Dies ermöglicht es, flexibel auf neue Herausforderungen und sich verändernde Rahmenbedingungen zu reagieren.



6 Lernformen und Lernorte

Formales, non-formales und informelles Lernen werden gleichrangig unterstützt

Der Erwerb von Wissen ist unerlässlich, um in der komplexen Lebenswelt zu bestehen und den wachsenden Anforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden. Ebenso wichtig ist das Lernen aus Neugier und das Interesse für die Selbstentfaltung und Gestaltung des eigenen Lebens. Menschen lernen in formalen, non-formalen und informellen Zusammenhängen: in Familien, Kindergärten, Schulen und Hochschulen, der Arbeitswelt, Museen, Bibliotheken, beim Sport, in der Freizeit, etc. Die verschiedenen Lernformen und -orte fördern die

personale und soziale Kompetenzentwicklung. Die Kommune gewährleistet und unterstützt ein ausgewogenes Netz von Bildungseinrichtungen und -angeboten. Die Bedeutung des non-formalen und informellen Lernens ist in Erfurt gestärkt. Jede Lernart ist für den Einzelnen wichtig, weshalb alle Lernformen angeboten werden.



7 Professionalität und Qualität in der Bildung

Die Kommune unterstützt die Bildungseinrichtungen bei ihrer Qualitätssicherung

Der zentrale Ansatz für die Qualitätssicherung ist qualifiziertes Personal und dessen Fort- und Weiterbildung. Die Bildungsanbieter haben den Anspruch, eigene Qualitätsstandards zu formulieren, einzuhalten und zu messen. Diese orientieren sich an etablierten Qualitätsstandards. Das kommunal koordinierte Bildungs-

management bietet hierbei Unterstützung durch Beratung und Vernetzung. Die Kommune achtet auf die Umsetzung der Qualitätskriterien bei der kommunalen Auftragsvergabe.

8 Die demographische Entwicklung als Herausforderung

Erfurt begreift den demographischen Wandel als Chance zur Anpassung der Bildungsangebote an die Anforderungen aller Generationen

Die Kommune nimmt den demographischen Wandel als eine positive Herausforderung wahr. Die generationsübergreifende Zusammenarbeit in den Bildungseinrichtungen ist ein wichtiger Teil des Wissens- und Erfahrungsaustausches innerhalb der Kommune. Die Bildungsangebote sind auf die Anforderungen der Generationen abgestimmt. Dabei wird die Vielfalt der in Erfurt lebenden Menschen in Bezug auf ihr Alter und ihre Herkunft bei der Bildungsplanung berücksichtigt. Das freiwillige

Engagement in Vereinen und Initiativen wird anerkannt und gefördert. Die Stadtverwaltung unterstützt Konzepte des generationsübergreifenden und selbstgesteuerten Lernens. Sie begegnet dem Wandel u. a. mit einer aktiven alters- und geschlechtergerechten Personalpolitik. Diese hilft, mittels Weiterbildung, Weitergabe von Wissen und Nachwuchsförderung Fachkräfte weiter zu entwickeln und für die Arbeit in der Stadt zu gewinnen.

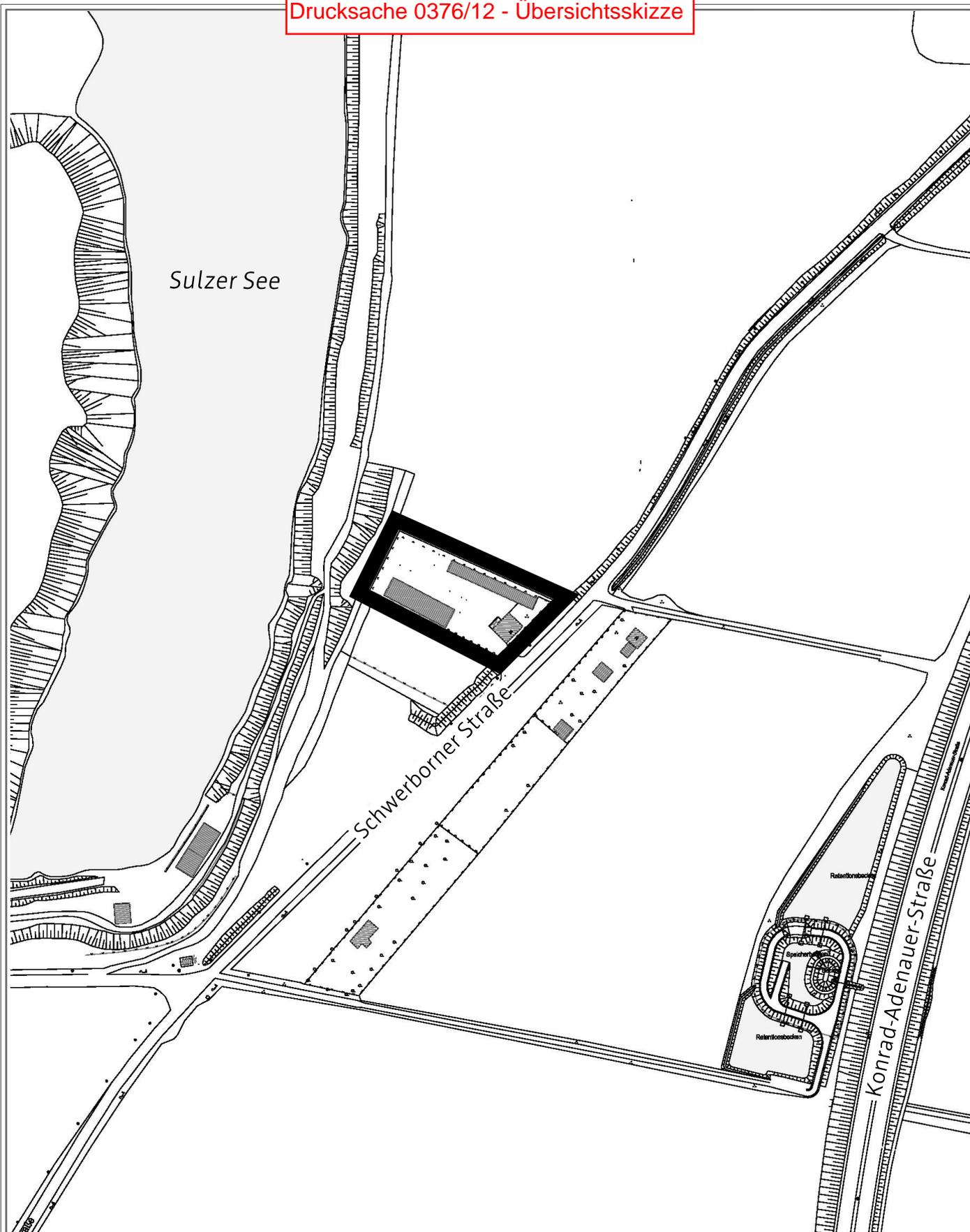
9 Rahmenbedingungen

Politik setzt die Rahmenbedingungen und sorgt für die notwendige Finanzierung

Optimale Rahmenbedingungen garantieren in Erfurt Bildungschancen. Erfurt sichert eine ausgewogene Bildungsinfrastruktur und ermutigt damit Menschen, Verantwortung für sich, d. h. die Gestaltung der eigenen Bildungsbiografie, und für die Gesellschaft zu übernehmen. Der Erhalt und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Bildungsorte in der Stadt sind Verpflichtungen, an der sich alle gesellschaftlichen Akteure aktiv beteiligen und hierfür zusammenarbeiten. Das kommunal koordinierte Bildungsmanagement arbeitet interdisziplinär

und datenbasiert. Der dabei entwickelte Bildungsplan knüpft an die Sozialraum- und Jugendhilfeplanung an.

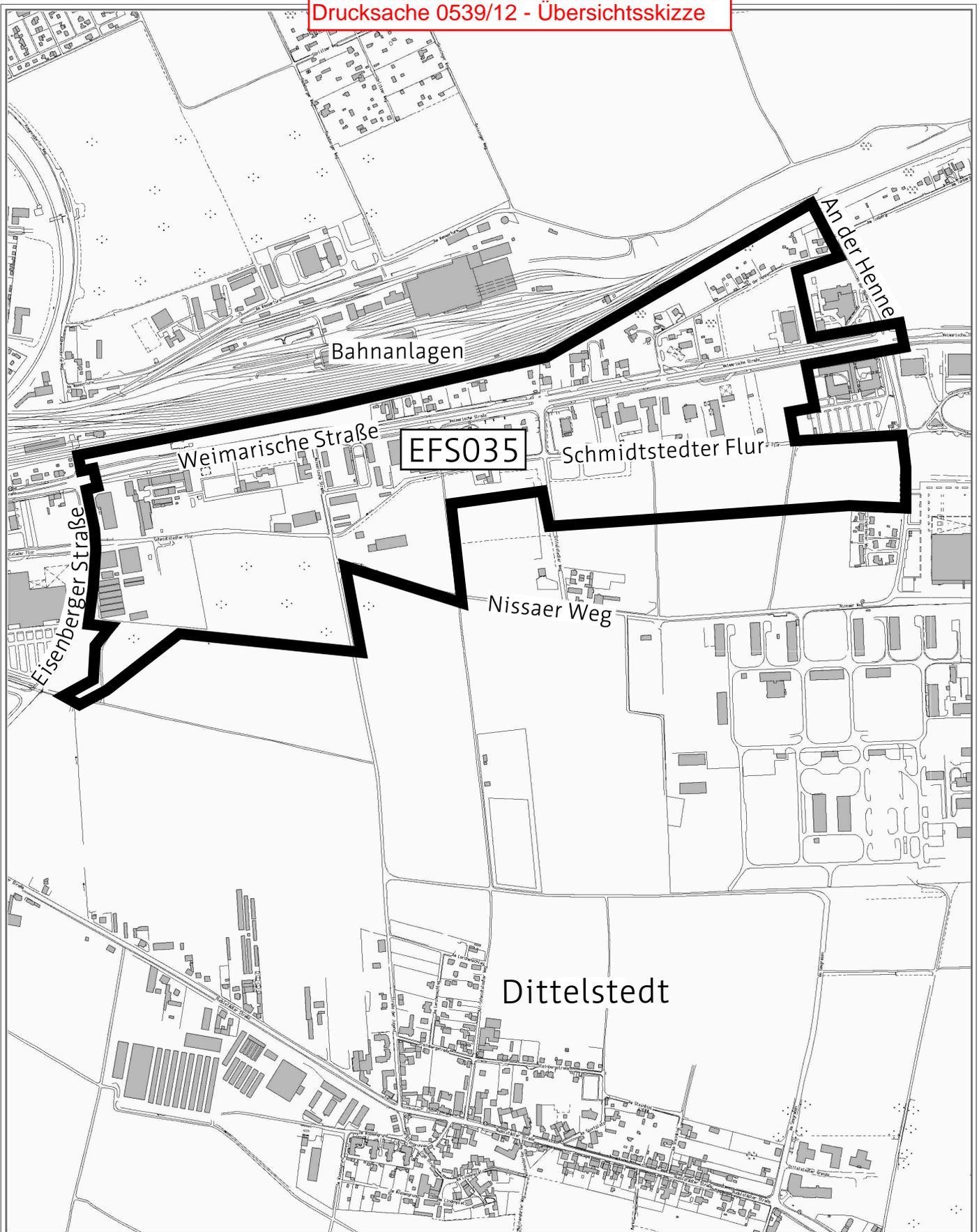




Vorhabenbezogener Bebauungsplan

“Schwerborner Straße 24“

- Antrag auf Einleitung



Bebauungsplan EFS035

“Weimarische Straße, Teilgebiet 3“

1. Änderung

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: April 2010

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



TENTATIVE LIST SUBMISSION FORMAT



STATE PARTY: GERMANY

DATE OF SUBMISSION: 2012-06-29

Submission prepared by:

Name: Erfurt, Capital of Thuringia E-mail: welterbe@erfurt.de
 Address: Fischmarkt 1, 99111 Erfurt Fax: +49 361 – 655 6099
 Institution: Department of Construction and Traffic Telephone: +49 361 – 655 6096

**NAME OF PROPERTY: OLD SYNAGOGUE AND MIKVEH IN ERFURT –
 TESTIMONIES OF EVERYDAY LIFE, RELIGION AND TOWN HISTORY
 BETWEEN CHANGE AND CONTINUITY**

State, Province or Region: Thuringia, Germany

Latitude and Longitude, or UTM coordinates: N 44 31 94, E 56 49 70

DESCRIPTION:

Justification of Outstanding Universal Value:

In the largely intact Old Town of Erfurt, unique evidence of the important Jewish community from the late 11th to the mid-14th century has been preserved: the Old Synagogue, one of the oldest, largest and best preserved medieval synagogues, its appendant mikveh and a secular building. The conserved buildings are complemented and enhanced by an unequalled abundance of original objects such as gravestones, manuscripts and the globally unique Erfurt Treasure. Together, they offer priceless clues to Jewish community and everyday life as well as to the coexistence of Jews and Christians in medieval cities. Nowhere else can so many exceptional and authentic testimonies be found gathered in one place to which they are also historically related. Erfurt is an outstanding example of the early heyday of Central European Jewish culture before it was brutally disrupted by the "Black Death" pogroms in the mid-14th century.

Criteria met:

(i)	(ii)	(iii) ✓	(iv) ✓	(v)	(vi) ✓	(vii)	(viii)	(ix)	(x)
-----	------	---------	--------	-----	--------	-------	--------	------	-----

Criterion (iii): Unique testimony to the culture of Central European Jewry in the Middle Ages

The Old Synagogue is the best preserved synagogue in Central Europe, its oldest parts dating back to the late 11th century. It is complemented by the medieval mikveh, the "Stone House" and singular authentic objects: The Hebrew Manuscripts from the Erfurt Jewish Community, the Erfurt Jewish Oath (dating back to late 12th century, it is the oldest preserved Jewish Oath in the German tongue), a Bronze Lamp, originating around the year 1200 (the oldest known example of its kind) as well as around 60 preserved tombstones from the 13th to 15th century from the former Jewish cemetery. What is more, the "Erfurt Treasure", with a weight of nearly 30 kg the largest and one of the most important hoards of medieval Jewish property from the 14th century, offers inestimable insight on status, everyday life and trading relations of wealthy Jews as citizens of central European towns and cities. Together, they bear witness to an era when Jewish presence moulded European culture, economy and society. The knowledge it provides about the Jewish community between approx. 1200 and 1349 illuminates, in unrivalled detail, the status of medieval Jewish communities as part of urban society as well as the tense relations between Jews and Christians in everyday and religious life. Erfurt's Jewish heritage thus is a showcase of Jewish communities in Ashkenaz, the settlement area of Central European Jewry.

Criterion (iv): Outstanding examples of medieval Jewish religious and secular architecture

The Old Synagogue's quality and state of conservation are exceptional, especially in comparison to other preserved synagogues of a similar age. Its architectural history mirrors in a distinct manner the story of a Jewish community and its highly charged relations to its Christian surroundings. Beginning in the 11th century the Jewish community increased and flourished until the riots and persecution, which culminated in its complete extinction during the pogrom of 21 March 1349. At the same time, general developments in Jewish sacred architecture between the 11th and 14th century can be understood. Put into context with various Erfurt churches, different concepts of sacred spaces become apparent. Due to conversions and alterations of the 19th century when the synagogue housed a restaurant and a ballroom, its original design was hardly

recognizable for a long time. Hence, it was virtually unknown to general perception and thus remained intact during the Third Reich.

The mikveh belongs to the range of early medieval Jewish ritual baths in Europe. Its main construction phase is to be dated to the mid-13th century; one older building phase is traceable. The building's shape is unusual and so far unequalled. Europe-wide, the so-called "Stone House" is one of the few remaining buildings from this era. Without doubt owned by Jews since 1293 at the latest, it features an original painted beam ceiling from the mid-13th century. It is thus an outstanding example of a medieval secular building from a Jewish context.

Criterion (vi): Direct association with Judaism and its reception by its Christian surroundings

The coexistence, incessant discourse and dispute between Jews and Christians have shaped and defined Europe over centuries. Erfurt's rise to scholarly and economic prosperity is a showcase of urban development in the Middle Ages. The contribution of Jewish communities to this age-long process is so far underestimated. Today, medieval Jewish rite, Jewish everyday life as well as Jewish-Christian coexistence are documented in Erfurt with a number of authentic testimonies unrivalled by any other known site worldwide. Yet the same testimonies also bear witness to conflict, persecution and expulsion of Jews in the Middle Ages which is inseparably linked to common memory. In this context, treatment of the Old Synagogue is also exemplary: Beginning with its conversion into a storehouse in the aftermath of the 1349 pogrom, its age-long oblivion until its recent rediscovery and its renewed life as a museum for the history of the Jewish community of medieval Erfurt. In this way Erfurt fulfils Germany's particular historical responsibility to commemorate the common cultural heritage of Judaism and Christianity in Europe and to honour the age-long defining contribution of Jewish citizens to scholarliness and prosperity and therefore to German and European culture and society.

Statements of authenticity and/or integrity:

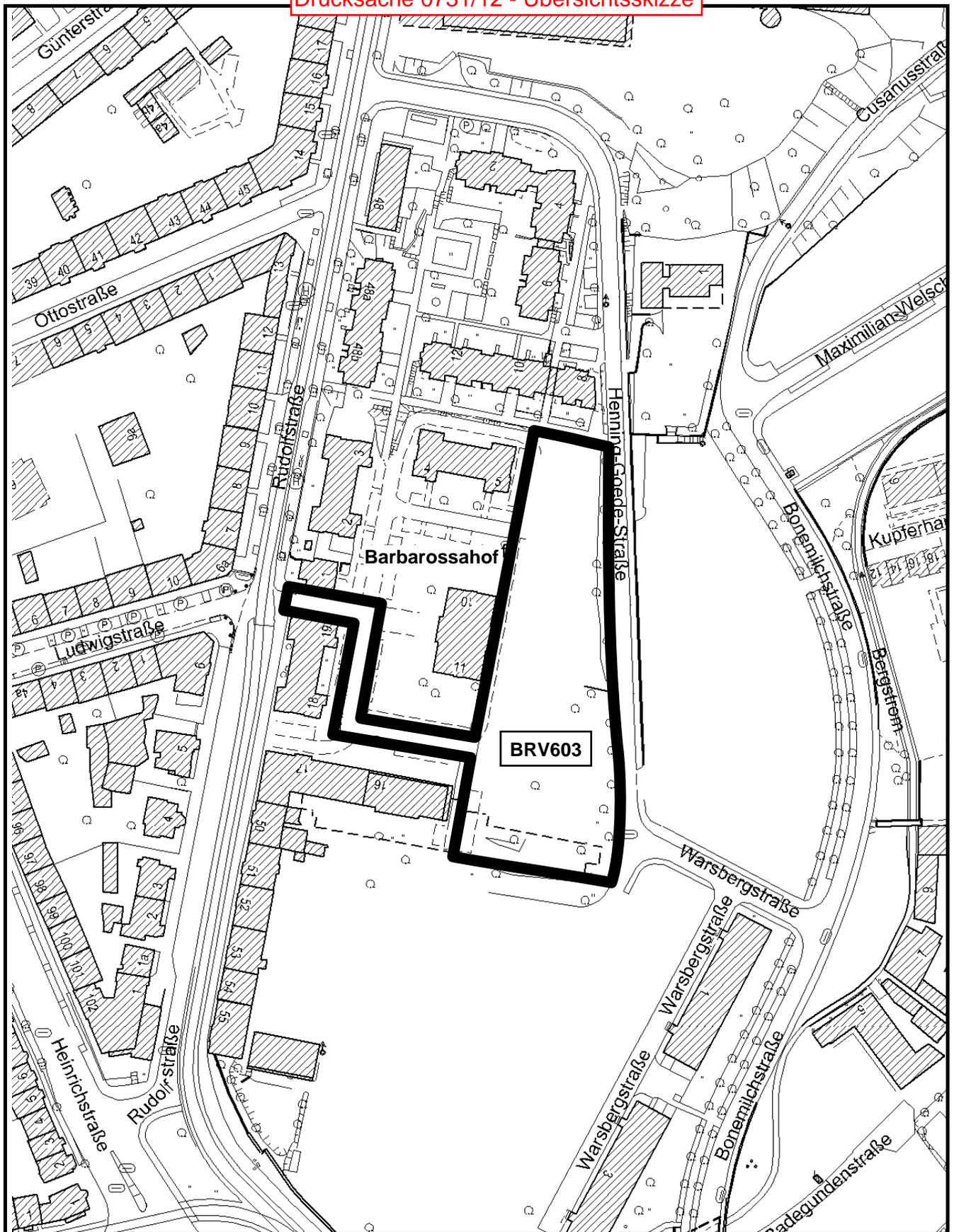
The Old Synagogue's architectural history reflects all building phases and its various uses from its time of construction up to subsequent conversions and latest changes to the building in the 19th century on the basis of its original parts. Most parts of the building, however, date from the construction phases around 1250-1320 when it was used as a synagogue. After 1350, the synagogue was converted into a storehouse, since the 19th century it was used gastronomically. The traces of these later uses, too, were preserved during restoration, as they were deemed to be the reason the medieval structures survived. The Old Synagogue is enhanced in its impact and significance by a mikveh, excavated in 2007 in the immediate historic city centre as well as a medieval secular building, the "Stone House", in Jewish possession since late 13th century and mostly unaltered since that time. In addition, there are singular authentic objects with an exceptional validity for Jewish culture in Central Europe, globally unique in their sheer plenty. The Jewish-medieval heritage of Erfurt as a whole stands out as an exceptional example of metropolitan and community culture in medieval Ashkenaz.

Comparison with other similar properties:

From the range of few preserved Jewish ritual buildings from the Middle Ages, the Old Synagogue stands out as one of the oldest, largest and best preserved prayer rooms in Central Europe. Comparable buildings have either been destroyed and rebuilt or are preserved to a much lesser extent. Sites representing this early height of Jewish life in Central Europe are currently not listed as World Heritage. In addition to sites of biblical Judaism (Masada, Biblical Tels of Megiddo, Hazor, Beer Sheba) as well as sites serving as centres of the three world religions Judaism, Christianity and Islam (Jerusalem, Toledo, Saint Catherine Area), only the World Heritage Site "Jewish Quarter and St Procopius' Basilica in Třebíč" (Czech Republic) relates to ashkenazic Jewry. It commemorates the coexistence of Jewish and Christian culture from the Middle Ages up to the 20th century. Medieval synagogues and mikvaot as testimonies of Jewish religion and culture are so far not listed as self-contained World Heritage Sites. Even younger synagogues, which have been preserved slightly more often, are either not represented on the World Heritage List or merely so as part of a historic Old Town (Prague, Cracow, Bardejov). Owing to its size and quality, the Erfurt Mikveh can be classified as a monumental mikveh similarly to the well-known shaft mikvaot preserved for instance in Cologne, Speyer, Worms and Friedberg (Hesse). Unlike these, however, it represents an entirely different and so far singular type of medieval Jewish ritual bath.

The "Stone House" with its original interior is unique throughout Europe.

The recent Erfurt rediscoveries and intense scientific research they have triggered significantly broadened the existing knowledge of Jewish settlement and cultural history of the early and high Middle Ages. The abundance of authentic architectural heritage should be seen in context with the previous state of research chiefly based on written sources. On the other hand, material testimonies such as the Erfurt Hebrew Manuscripts have raised an entire set of new questions. In addressing these, further far-reaching insights on Jewish-European history can be expected over the forthcoming years.



Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung



B-Plan BRV603



Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und
Bodenordnung
Ausgabedatum: November 2009
Bearbeitung: Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

" Wohnbebauung Barbarossahof "

Übersicht zum Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)



Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der freiwilligen feuerwehr der Landeshauptstadt erfurt vom

Aufgrund der §§ 2, 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. Seite 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531 ff), in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113,115) sowie zum Kommunalen Versorgungsverband vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) in Verbindung mit dem § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) und § 17 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt (Feuerwehr-satzung) vom 27.02.2009 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 27.06.2012 die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 **Grundsatz**
- § 2 **Räumlicher Geltungsbereich**
- § 3 **Zahlung der Aufwandsentschädigung**
- § 4 **Ruhen oder Kürzung der Aufwandsentschädigung**
- § 5 **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**
- § 5 **Gleichstellungsklausel**
- § 6 **Inkrafttreten**

Anlagen:

1. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Wahlfunktionen
2. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Funktionen nach Berufung/Bestellung
3. Stundenvergütung Kreisausbilder
4. Aus- und Fortbildung / Reisekosten
5. Verdienstausschlag
6. Brandsicherheitswachdienst / Veranstaltungsabsicherung / Zuschüsse

§ 1 Grundsatz

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt wird entsprechend Feuerwehrbedarfsplan der Landeshauptstadt Erfurt, unter Maßgabe der Schutzzieldefinition strukturiert. Abweichungen der Aufwandsentschädigung zwischen den Feuerwehreinheiten resultieren aus dem unterschiedlichen taktischen Einsatzwert, dem technischen Standard sowie der Übertragung und Erfüllung von Sonderaufgaben. Die Aufwandsentschädigung ist dem Aufgabenspektrum der Inhaber der in § 2, Absatz 1 und Absatz 2 genannten Funktionen angepasst.

(2) Ergänzend zur Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung werden entsprechend § 10 Absatz 6 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) Zuschüsse ausgezahlt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt erhalten für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten folgende monatliche Pauschbeträge als Aufwandsentschädigung:

I. Angehörige mit Wahlfunktionen:

- a) Stadtfeuerwehrwart
- b) Stadtjugendfeuerwehrwart
- c) ständiger Vertreter des
Stadtjugendfeuerwehrwartes (Stellvertreter)
- d) Wehrführer
- e) ständige Vertreter der Wehrführer (Stellvertreter)
- f) Löschgruppenführer
- g) Jugendfeuerwehrwarte /
Jugendfeuerwehrwarte Löschgruppe
- h) Leiter Fachgruppe SEG

II. Angehörige mit Funktionen nach Berufung/Bestellung/Bestätigung:

- a) Verbandsführer
- b) Kinderfeuerwehrwarte
- c) Gerätewarte
- d) Sicherheitsbeauftragte
- e) Zugführer der Katastrophenschutzzüge
- f) ständige Vertreter der Zugführer der
Katastrophenschutzzüge (Stellvertreter)
- g) Kreisausbilder

(2) Werden der Brandsicherheitswachdienst sowie die brandschutz- und sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen durch ehrenamtliches Personal der Feuerwehr Erfurt ausgeführt, sind diese entsprechend Anlage 6 zu entschädigen.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung der Funktion verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

(5) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach Absatz 1 wahr, die mit einer Aufwandsentschädigung in Form von monatlichen Pauschbeträgen verbunden sind, so erhält er nur die jeweils höchste. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder.

(6) Neben den monatlichen Pauschbeträgen werden auf Antrag besondere Aufwendungen erstattet

- 1) Fahrt- und Reisekosten
- 2) Verdienstaussfall

(7) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Zuschüsse sind in den Anlagen dieser Satzung beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Der Betrag der Aufwandsentschädigung wird im Voraus ab dem ersten vollen Monat, in dem der Anspruch besteht, gezahlt.

(2) Beim Wegfall des Anspruches auf Aufwandsentschädigung im Laufe des Geschäftsjahres endet die Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem der Anspruch entfällt.

(3) Abweichend von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 werden Entschädigungen für Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 2 sowie für Kreisausbilder nach tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung entfällt:

- 1) Wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- 2) Solange der Feuerwehrangehörige vorläufig vom Dienst freigestellt ist.
- 3) Wenn der Feuerwehrangehörige entpflichtet wird.
- 4) Wenn der Feuerwehrangehörige von seiner Funktion zurücktritt.

§ 5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung und Stundenvergütung muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 21.10.1998, zuletzt geändert am 20.06.2002 (Amtsblatt vom 26.07.2002) außer Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Wahlfunktionen

- (a) Der Stadtfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 30,00 EUR zzgl.
o3,00 EUR für jede aufgestellte
Freiwillige Feuerwehreinheit
- (b) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 25,00 EUR zzgl.
o3,00 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr
- (c) Der ständige Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 12,50 EUR zzgl.
o1,50 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr
- (d) Die Wehrführer werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 30,00 EUR zzgl.
15,00 EUR für erstes zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
o5,00 EUR für zweites zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
für drittes zugeordnete Kraftfahrzeug für
o5,00 EUR besondere Risiken/Sonderaufgaben
- (e) Die ständigen Vertreter der Wehrführer werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 15,00 EUR zzgl.
o7,50 EUR für erstes zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
o2,50 EUR für zweites zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
für drittes zugeordnete Kraftfahrzeug für
o2,50 EUR besondere Risiken/Sonderaufgaben
- (f) Die Löschgruppenführer werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 15,00 EUR
- (g) Die Jugendfeuerwehrwarte wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 25,00 EUR
- (h) Der Leiter der Fachgruppe SEG wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 20,00 EUR

Anlage 2

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für
Angehörige mit Funktionen nach Berufung/Bestellung/Bestätigung

- (a) Die berufenen Verbandsführer werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 25,00 EUR zzgl.
03,00 EUR für jede aufgestellte
Freiwillige Feuerweereinheit im Verband
- (c) Die bestätigten Kinderfeuerwehrwarte werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 20,00 EUR
- (d) Die bestätigten Gerätewarte werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 20,00 EUR zzgl.
10,00 EUR für jedes zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
05,00 EUR jedes zugeordnete Fahrzeug einer Löschgruppe
- (e) Der bestätigte Sicherheitsbeauftragte FF wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 10,00 EUR
- (f) Die berufenen Zugführer der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt
entschädigt:
Grundbetrag: 20,00 EUR
- (g) Die ständigen Vertreter der Zugführer der Katastrophenschutzzüge werden
wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 10,00 EUR

Anlage 3

Stundenvergütung Kreisausbilder

Der berufene Kreisausbilder erhält entsprechend dem vorgegebenen
Lehrgangs- und Seminarplan des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und
Katastrophenschutz:

je 11,00 EUR
Ausbildungs-
stunde

Anlage 4

Aus- und Fortbildung / Reisekosten

Bei vom Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz genehmigten externen Aus- und Fortbildungslehrgängen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Erfurt eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse Deutsche Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeent-

schädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23.12.2005 (zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.03.2009, (GVBL S. 238) in seiner jeweiligen Fassung. Die Erstattung nach diesem Absatz erfolgt nicht, sofern ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird.

Anlage 5
Verdienstausfall

(1) Entsprechend § 14 Absatz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) wird auf Antrag der Verdienstausschuss gegenüber dem Arbeitgeber abgegolten.

(2) Für Beruflich selbstständig oder freiberuflich tätige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige wird auf Antrag der Verdienstausschuss in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt. Für die Zeit des Verdienstausschusses wird der Zeitraum von Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr zugrunde gelegt. Der pauschalisierte Stundenbetrag beträgt 12,50 Euro/Stunde. Kann der Feuerwehrangehörige nachweisen, dass sein Verdienstausschuss den pauschalierten Betrag übersteigt, so erhält er als Tagessatz einen Betrag in Höhe des dreihundertsten Teils der Jahreseinkünfte. Für Einsätze mit einem Zeitraum unter 10 Stunden am Tag wird eine anteilige Berechnung vorgenommen. Der Verdienstausschuss ist von einem Steuerberater oder vom Finanzamt zu bestätigen.

Anlage 6
(1) Brandsicherheitswachdienst
(2) Veranstaltungsabsicherung
(3) Zuschüsse

(1) Für angewiesenen Brandsicherheitswachdienst wird nach Vorlage des Wachprotokolls eine Entschädigung in Höhe von 45% des in der Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt (FwGebSEF), Anlage 1, Punkt 1.4 festgelegten Stundensatzes ausgezahlt.

(a) Angefangene Stunden werden auf 0,5h aufgerundet. Für Hin- und Rückweg wird eine zusätzliche Stunde vergütet.

(b) Bei der Berechnung des auszahlenden Stundensatzes wird nach den Regeln der kaufmännischen Rundung auf volle oder halbe Euro gerundet.

(2) Sind bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Erfurt erweiterte Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge erforderlich wird nach Vorlage des Einsatzberichtes wie unter Punkt (1) aufgeführt entschädigt.

(3) Zur Ausgestaltung der Jahreshauptversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten im IV. Quartal des Geschäftsjahres, entsprechend der Stärke Ihrer Abteilungen (Stichtag: letzter Werktag im Oktober), eine Mittelzuweisung nach folgendem Schlüssel:

- ✓ pro aktives Mitglied Einsatzabteilung: 7,00 €
- ✓ pro Jugendfeuerwehrangehörigen: 6,00 €
- ✓ pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung: 3,00 €

(a) Weitergehende Zuschüsse zu besonderen Anlässen in der Feuerwehreinheit können beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beantragt werden.

(b) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt zweckgebunden auf das Konto des Fördervereins der jeweiligen Feuerwehreinheit.